Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 79. Mittwoch den 2. Oktober 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Der Taler spricht:

Bin ich ein Wicht,
Des Mühens und Scharrens
Und Wahrens nicht wert?
Wer schmiedet aus mir
Das deutsche Schwert?
Da hat ihn die „Neunte"
Schweigend genommen:
Er ist in die rechte
Schmiede gekommen.

Anordnung, betreffend Milch-Höchstpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) in Verbindung mit den Erlassen des Staatskommissars für Volksernährung vom 18. November 1917 — VI b 4239 — und vom 3. März 1918 — V b 744 — und den Anordnungen der Preußischen Landesfettstelle vom 25. Mai 1917 — III a 1358 — und vom 25. Juli 1918 — III a 1056 — wird für das Gebiet der Provinz Westpreußen folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger, sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeugerhöchstpreis), beträgt für Vollmilch bei 2,8 % Fettgehalt 36 Pfg., für Magermilch und Buttermilch 18 Pfg. für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsversendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort. Bei geringerem oder höherem Fettgehalt der Vollmilch ändert sich der Preis entsprechend. Geringere Unterschiede als ein Zehntel Prozent Fettgehalt werden dabei nicht mitgerechnet.

Abweichend hiervon kann in Orten, in denen die Versorgung mit Frischmilch Schwierigkeiten macht, durch Beschluß des Kommunalverbandes mit meiner besonderen Genehmigung der Erzeugerhöchstpreis für Vollmilch bis auf 40 Pfennig, für Mager- und Buttermilch bis auf 20 Pfennig erhöht werden.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absende- oder Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten. Die von den Kommunalverbänden erhobenen Milchgebühren, deren Höhe die Provinzialfettstelle festgesetzt, sind von den Molkereien oder Milchgeschäften, in die die Milch geliefert wird, zu tragen.

Der Milcherzeugerhöchstpreis gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, ebenso nicht für satzungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden, ferner nicht für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916, sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14, Abs. 1 festgesetzt werden, ferner nicht für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch.

Für besonders gewonnene oder bearbeitete Milch können in einzelnen Orten durch den Ortsvorstand (Magistrat) mit Genehmigung der Provinzialfettstelle Zuschläge festgesetzt werden.

§ 2.

Wenn für den liefernden und den beliefernden Bezirk verschiedene Milcherzeugerhöchstpreise festgesetzt sind, so gilt für die Lieferung der höhere Preis.

§ 3.

Für Vollmilch und Magermilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt worden ist, kann außer dem Milcherzeugerhöchstpreis des § 1 ein Zuschlag bis zu 5 Pfg. für das Liter gewährt werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2 bis 3 Grad heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gesetzlich zugelassenen Frischerhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt ist.

§ 4.

Der Höchstpreis beim Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher darf den Erzeugerhöchstpreis (vergl. § 1) um nicht mehr als 6 Pfg. für das Liter Voll-, Mager- und Buttermilch übersteigen. Ausnahmen hiervon bedürfen nach § 8 der Bemachung über die Bewirtschaftung von Milch vom 3. November 1917 meiner Genehmigung.

§ 5.

Gemeinden oder Kommunalverbände können innerhalb ihres Gebietes für den gesamten Milchhandel eine Abrechnungsstelle schaffen, welche

a) die durch die Anlieferung der Milch erwachsenen Transportkosten monatlich festgestellt, die den einzelnen Milchhändlern wirklich erwachsenen Transportkosten ihnen gutschreibt und den errechneten Durchschnitts-Transportkostensatz ihnen zur Last setzt;

b) die Ungleichheiten, die aus dem Bezug von Milch aus Gebieten mit verschiedenen Erzeugerhöchstpreisen oder durch den Bezug von solcher Milch, die vor der Versendung molkereimäßig behandelt ist, entstanden sind, im Wege eines Ausgleichungsverfahrens zwischen den beteiligten Milchhändlern verrechnet;

c) die durch eine innerhalb der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erfolgende molkereimäßige Bearbeitung der an die Verbraucher gelangenden Milch oder durch sonstige Maßnahmen der Gemeinde oder des Kommunalverbandes auf dem Gebiete der Milchversorgung erwachsenden Kosten durch eine unterschiedliche Preisfestsetzung für molkereimäßig bearbeitete und andere Milch ausgleicht.

§ 6.

Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchdauerwaren oder Nährmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung oder der Heeres- oder Marineverwaltung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder einer mit einer Reichsbehörde verbundenen Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Landesfettstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen erhoben werden.

§ 7.

Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 353).

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die auf Grund früherer Bestimmungen erlassenen Vorschriften über Höchstpreise, soweit sie mit dieser Anordnung in Widerspruch stehen, für das Gebiet der Provinz Westpreußen außer Kraft.

Danzig den 3. September 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

von Jagow.

Bekanntmachung.

Milch- und Butterpreise im Landkreise Thorn.

Infolge der Erhöhung der Erzeugerpreise werden die Höchstpreise für Milch und Butter bei Abgabe an den Verbraucher wie folgt festgesetzt:

I. Milchhöchstpreise.

A. Für die Ortschaften Podgorz, Piask, Rudak und Stewken.

Vollmilch . . . . 48 Pfg. für das Liter,
Mager- und Buttermilch bei Rückgabe an den Lieferer . . . . 21 Pfg. für das Liter,
Magermilch bei Abgabe an andere Verbraucher . . . . . . 28 Pfg. für das Liter,
Buttermilch bei Abgabe an andere Verbraucher . . . . . . 26 Pfg. für das Liter,
Kindermilch von H. Günther-Rudak 60 Pfg. für das Liter.

B. Für den Landkreis Thorn mit Ausnahme der oben angegebenen Ortschaften.

Vollmilch . . . . 42 Pfg. für das Liter,
Mager- und Buttermilch bei Rückgabe an den Lieferer . . . . 18 Pfg. für das Liter,
Mager- und Buttermilch . . . 21 Pfg. für das Liter.

II. Butterhöchstpreise.

A. Molkereibutter . . . . 4,30 Mark für das Pfund,
B. Bauernbutter . . . . . 3,90 Mark für das Pfund.

Die festgesetzten Höchstpreise gelten vom 1. Oktober ab.

Thorn den 30. September 1918.

Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Anordnung

über die

Butterpreise für die Provinz Westpreußen.

gemäß der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207, Ausgabe vom 31. August 1917, abends) auf Grund der Ermächtigung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 19. September 1917 (VI b 3554 I) und der Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette.

§ 1.

Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel höchstens fordern darf, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens . . . . 400 Mark,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens . . . . 380 Mark

für 50 kg festgesetzt.

§ 2.

Der Preis, den der Hersteller höchstens für Butter, die nicht Molkereibutter ist **(Landbutter)**, fordern darf, wird

1. für Handelsware I auf höchstens . . . . 360 Mark,
2. für Handelsware II auf höchstens . . . . 340 Mark

für 50 kg festgesetzt.

§ 3.

Der Höchstpreis gilt für Lieferungen frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort. Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4.

Der Preis für abfallende Ware beträgt höchstens 180 Mark für 50 kg (§ 1, Abs. 3 der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise für Butter vom 25. August 1917 — R.-G.-Bl. S. 731 —).

Der Preis für verdorbene Butter beträgt höchstens 150 Mark für 50 kg (Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette vom 20. Oktober 1916 — R.-G.-Bl. S. 1174 —).

§ 5.

Die Höchstpreise des § 1 gelten auch als Durchschnittspreise für Lieferungen nach anderen Bezirken, Kommunalverbänden und Bundesstaaten.

§ 6.

Der Unkostenbeitrag gemäß § 8, Abs. 2 der Verordnung über Butterpreise vom 25. August 1917 wird auf 4,50 Mark für 50 kg festgesetzt.

§ 7.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf im Kleinhandel hat durch die Kommunalverbände nach den Vorschriften des § 9 der Verordnung über Butterpreise vom 25. August 1917 und den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (siehe Eingang) und vom 11. Juli 1918 (Reichsanzeiger vom 12. Juli 1918 Nr. 162) zu erfolgen.

§ 8.

Diese Anordnung gilt vom 1. Oktober 1918 ab. Von diesem Zeitpunkt tritt meine Anordnung betreffend Festsetzung der Butterpreise vom 23. Mai 1918 — O. P. I. 231 F — außer Kraft.

Danzig den 4. September 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

von Jagow.

Bekanntmachung.

Die Vertretung der zum Heeresdienst eingezogenen Katasterkontrolleure ist bis auf weiteres wie folgt geregelt.

Katasteramt	Die Vertretung ist übertragen dem Katasterkontrolleur	Der stellvertretende Katasterkontrolleur ist in den Amtsräumen des in Spalte 1 bezeichneten Katasteramts zum persönlichen Verkehr mit dem Publikum anwesend in den Monaten						
		in der Zeit von	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Thorn	Steuerinspektor Günther in Graudenz	11 bis 1 vorm. Freitag den	18.	8. u. 29.	20.	10. u. 31.	21.	14. u. 28.

Diese Anordnung gilt nur für die Dauer des Krieges und soweit die bestehenden Zugverbindungen den mit der Verwaltung der bezeichneten Katasterämter beauftragten Beamten die Wahrnehmung der Amtstage ermöglichen.

Thorn den 26. September 1918.

Der Landrat.

Ausführungsbestimmungen
zur Bundesrats-Verordnung vom 2. September 1918 über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen sind die Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen sowie die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Zu § 1.

Die Kommunalverbände selbst haben Saatkartoffeln zu kaufen, soweit die Versorgung ihres Bezirks es erfordert.

Zu § 2.

Innerhalb eines Kommunalverbandes bedarf der Verkehr mit Saatkartoffeln keiner Genehmigung.

Zu § 3.

Bei Genehmigung der Lieferungsverträge haben die Kommunalverbände darauf zu achten, daß der Saatkartoffelverkehr nicht unnötig erschwert wird. Die Entscheidungen sind zu beschleunigen. Die Genehmigung darf nicht von der Zurücklieferung von Speisekartoffeln abhängig gemacht werden.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden.

Die Kommunalverbände haben die Verkäufer von Saatkartoffeln bei der Ablieferung (Anforderung von Eisenbahnwagen u. dgl.) nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit es mit der Lieferung von Speisekartoffeln verträglich ist.

Frühkartoffeln, die zur Saat verwendet werden sollen, müssen, wenn irgend möglich, noch im Herbst dem Verbrauchsgebiete zugeführt werden.

Zur Versagung und zum Widerruf der Genehmigung nach Abs. 3 Schlußsatz ist die Zustimmung des unterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen.

Zu § 5.

Die Kommunalverbände wachen darüber, daß die in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln — abgesehen von dem Fall des Satzes 2 — zur Aussaat verwendet werden.

Berlin den 19. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Neuhaus.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung:
Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Brümmer.

Die Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September d. Js. ist im Kreisblatt Nr. 73 vom 11. September d. Js., Seiten, 347 und 348 abgedruckt.

Thorn den 28. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung,
betr. Meldepflicht der gewerbsmäßigen Stellenvermittler.

Für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen wird aufgrund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes verordnet:

§ 1.

Alle gewerbsmäßigen Stellenvermittler im Bereiche des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen haben bis zum 5. jeden Monats — erstmalig zum 5. Oktober 1918 — und zwar, soweit sie in der Provinz Westpreußen wohnhaft sind, der Zentralauskunftsstelle für Arbeitsnachweis in Danzig, Neugarten 25; soweit sie in der Provinz Pommern wohnhaft sind, der Zentralauskunftsstelle für Arbeitsnachweis in Stettin, Birkenallee 8b, Bericht über ihre im vorausgegangenen Monat ausgeübte Vermittlungstätigkeit nach einem vom stellv. Generalkommando 17. Armeekorps aufgestellten Vordrucke wahrheitsgemäß zu erstatten. Falls im Berichtsmonat keine Stellenvermittlungen erfolgt sind, ist dennoch der Vordruck mit einem entsprechenden Vermerk versehen der zuständigen Zentralauskunftsstelle einzusenden.

Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler haben die für die Berichterstattung vorgeschriebenen Vordrucke, je nachdem ihr Wohnort in der Provinz Westpreußen oder Pommern liegt, bei der Zentralauskunftsstelle Danzig oder Stettin schriftlich anzufordern.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 inkraft.

Danzig, Graudenz, Thorn den 23. September 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes **sofort** zur Kenntnis der gewerbsmäßigen Stellenvermittler zur bringen.

Thorn den 29. September 1918.

Der Landrat.

Im Kriegsamt Berlin, hat am 26. 8. 18 eine Sitzung unter Hinzuziehung der Ziegelindustrie aus allen Teilen Deutschlands sttattgefunden. Auf Grund dieser Besprechung wurden nachstehende Richtpreise für Ziegeleierzeugnisse im Korpsbereich des 17. A.-K. aufgestellt:

Vor- und Hintermauersteine (Reichsformat mit Druckfestigkeit bis 250 kg/qcm) . . . . Mk. 58
Biberschwänze (45 Stück auf den qm) I. Wahl . . „ 90
II. Wahl . . „ 70
Gesinterte Biberschwänze (45 Stck. auf den qm) . . „ 115

Dachpfannen (15—16 Stck. auf den qm)	I. Wahl	Mk.	145
	II. Wahl	„	125
Dachpfannen (19—20 Stck. auf den qm)	I. Wahl	„	125
	II. Wahl	„	105
Folzziegel (15—16 Stck. auf den qm)	I. Wahl	„	200
	II. Wahl	„	189

Die Preise gelten für unverpackte Ware aufgeladen ab Werk. Für Verpackungsmaterial sind für 10 t Mk. 3 Preiszuschlag zulässig, ausgenommen für Hinter- und Vormauersteine.

Die vorgenannten Preise gelten ab 1. September 1918 bis 1. April 1919. Sie haben keine Gültigkeit für Lieferungen nach dem Auslande und für Abschlüsse, die vor dem 1. September 1918 zustande gekommen sind.

Bei der Veräußerung der Ziegelsteine durch einen andern als einen Erzeuger darf ein Händlerzuschlag von höchstens 8 % des obigen Richtpreises verrechnet werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund der Preistreibereiverordnung vom 8. 5. 18 R.-G.-Bl. Seite 395 eine Strafverfolgung eintreten kann, sofern die geforderten Preise einen übermäßigen Gewinn enthalten. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Richtpreis nicht erreicht wird.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Thorn den 21. September 1918.

Der Landrat.

Nahrungsmittelersatz in der 3. fleischlosen Woche.

Das Preußische Landesgetreideamt hat mit Verfügung vom 21. v. Mts. R. M. 3935 A. 140 angeordnet, daß den versorgungsberechtigten Personen für die in der Woche vom 30. 9. bis 6. 10. d. Js. ausfallenden Fleischmengen als Ersatz

125 Gramm Mehl oder 170 Gramm Brot

zu gewähren sind.

Diese Mehl- oder Brotmenge kann von den versorgungsberechtigten Personen des Landkreises Thorn gegen Aushändigung des Fleischkartenabschnitts, bedruckt mit „3. fleischl. Woche", bei sämtlichen Bäckern und Mehlhändlern des Land- und Stadtkreises in der Woche vom 30. September bis 6. Oktober d. Js. in Empfang genommen werden.

Die Bäcker und Mehlhändler des Landkreises haben diese Abschnitte zu sammeln und zusammen mit den bei ihnen eingegangenen Brot- und Mehlmarken, von diesen gesondert, aufgeklebt und aufgezählt, mit der nächsten Mehlverbrauchsnachweisung dem Kreisverteilungsamt in Thorn bezw. der Mehlverteilungsstelle in Culmsee einzureichen. **Später eingereichte Abschnitte werden nicht anerkannt.**

Die hierdurch nachgewiesenen Mehlmengen werden den Bäckern und Mehlhändlern bei der nächsten Mehlzuweisung mitvergütet werden.

Thorn den 1. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oeffentliche Bekanntmachung.
Veranlagung der Gesellschaften zur außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34, Absatz 2 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit

a. die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b. die Vorsteher der inländischen Niederlassungen aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, erstreckt sich die Frist auf sechs Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen der vorgeschriebene Vordruck im Staatssteuerbüro im Rathause, 2. Stock, Zimmer 51, kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden im Staatssteuerbüro entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Thorn den 25. September 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Stadtkreis Thorn.

J. V.:

Stachowitz.

Bekanntmachung.

Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung.

Die im laufenden Wirtschaftsjahr bei der Sammlung der Eier in Preußen bisher erzielten durchschnittlich befriedigenden Ergebnisse schaffen die Möglichkeit, Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung eintreten zu lassen, welche dringenden Wünschen sowohl der ländlichen, wie auch weiter Kreise der städtischen Bevölkerung entgegenkommt.

Aufgrund des § 9, Absatz 3 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 977) bestimme ich daher:

I.

Geflügelhalter, welche ihre Ablieferungsschuldigkeit an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben, dürfen weitere aus eigener Geflügelwirtschaft gewonnene Eier (Ueberschußeier) unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelshöchstpreis frei absetzen.

II.

Ueberschußeier sind bei Ablieferung an die Sammelstelle oder Aufkäufer des Kommunalverbandes mit einem Zuschlag von 10 Pfg. je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu vergüten.

III.

Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Januar 1919.

Berlin den 13. September 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Ausführungsbestimmungen.
Kommunalverbände mit Umlageverfahren.

1. Die Kommunalverbände haben Sorge zu tragen, daß in den Hühnerlisten bei den Namen derjenigen Hühnerhalter, die ihre **Ablieferungsschuldigkeit** an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 insgesamt erfüllt haben, ein entsprechender Vermerk seitens der für die Richtigkeit der Liste verantwortlichen Persönlichkeit oder Dienststelle eingetragen wird.

Als **„Ablieferungsschuldigkeit"** ist diejenige Eiermenge anzusehen, die dem Hühnerhalter als Jahresablieferungssoll von der Kreiseierstelle oder von der Gemeinde oder Eierveranlagungskommission auferlegt wurde.

2. Dem Hühnerhalter, der seine Ablieferungsschuldigkeit erfüllte, ist dieses kommunalerseits (gemeinde- bezw. kreisamtlich) zu bescheinigen.

3. **Aufgrund dieser Bescheinigung über erfüllte Ablieferungsschuldigkeit** sind Hühnerhalter berechtigt, weitere aus eigener Geflügelwirtschaft gewonnene Eier (Ueberschußeier) entweder unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelshöchstpreise abzusetzen oder bei Abgabe dieser Ueberschußeier an die amtliche Sammelstelle oder deren Aufkäufer eine Mehrzahlung von 10 Pfg. über den Erzeugerhöchstpreis hinaus zu verlangen.

Charlottenburg den 19. September 1918.

Preußisches Landesamt für Nährmittel und Eier

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 79 des Thorner „Kreisblatt."

Mittwoch den 2. Oktober 1918.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit veröffentlicht.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß **nur solche Hühnerhalter, die das Jahresablieferungssoll für 1918 bereits aufgebracht haben,** die Ueberschußeier frei absetzen dürfen.

Hühnerhalter, die ihre Ablieferungsschuldigkeit erfüllt haben und Ueberschußeier frei verkaufen wollen, haben die oben vorgeschriebene Bescheinigung zu beantragen und zwar die im Stadtkreise Thorn wohnenden Hühnerhalter beim Magistrat Thorn, die Hühnerhalter aus dem Landkreise Thorn beim Kreisausschuß Thorn.

Jeder, der innerhalb des unterzeichneten Versorgungsverbandes mit Hühnereiern betroffen wird und die Berechtigung zum Transport oder Verkauf der Eier nicht nachweisen kann, hat die Beschlagnahme und Enteignung der Eier, sowie Bestrafung nach den geltenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Thorn den 26. September 1918.

Ausschuß des Eierversorgungsverbandes Thorn (Stadt- und Landkreis).

Kleemann, Landrat. Hasse, Oberbürgermeister.

Betrifft

Höchstpreis für Herbstkartoffeln aus der Ernte 1918.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. d. Mts., Kreisblatt Seite 359, wird hiermit bekannt gegeben, daß die **Anfuhrprämie** mit

5 Pfennig für den Kilometer und Zentner bis zum Höchstbetrage von 25 Pfennig für den Zentner bezahlt wird.

Der erste Kilometer kommt nicht in Anrechnung.

Thorn den 30. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Landwirtschaftliche Winterschule Schönsee nimmt am 4. November den Unterricht wieder auf.

Anmeldungen zum Kursus werden unverzüglich erbeten.

Der Direktor.
gez.: Boie.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, für Bekanntwerden der Nachricht in Landwirtskreisen zu sorgen und möglichst für den Besuch der Schule zu wirken.

Thorn den 28. September 1918.

Der Landrat.

Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Schönwalde.

Der Herr Oberpräsident hat den Hegemeister Würzburg in Ollek zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Schönwalde auf sechs Jahre vom 10. Oktober 1918 bis 9. Oktober 1924 wiederernannt.

Thorn den 28. September 1918.

Der Landrat.

Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Brunau.

Den Oberinspektor Hermann Ulrich in Brunau habe ich als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Brunau bestätigt.

Thorn den 27. September 1918.

Der Landrat.

Waisenrat für den Gemeindebezirk Mlyniets.

Den Mühlenbesitzer Theodor Heise in Mlyniets habe ich als Waisenrat für den Gemeindebezirk Mlyniets verpflichtet.

Thorn den 28. September 1918.

Der Landrat.

Die Räude

unter den Pferden der Gutsverwaltung in Katharinenflur — Kreisblattsbekanntmachung vom 25. März 1918, Kreisblatt Nr. 26 — ist erloschen.

Thorn den 27. September 1918.

Der Landrat.

Unter den Schweinen des Besitzers Emil Sodtke in Schwarzbruch ist Rotlauf ausgebrochen.

Thorn den 27. September 1918.

Der Landrat.

Unter den Schweinen der Frau Gutsbesitzer Blum in Chrapitz ist Rotlauf ausgebrochen.

Thorn den 27. September 1918.

Der Landrat.

Die Geflügelcholera

ist unter dem Federvieh des Rittergutsbesitzers Fabian in Bachau ausgebrochen.

Thorn den 27. September 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Das Handelsverbot gegen den Kaffeehaus-Pächter Herrn Robert Müseler und gegen die Frau Susanne Müseler geb. Hahn in Thorn, Breitestraße 20, vom 20. Juni / 10. Juli 1918 wird hiermit aufgehoben.

Thorn den 26. September 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Dr. Hasse.

Dienstliche Zuschriften bitte zwecks schnellerer Erledigung nicht an meine Person, sondern an:

Den Kontrolloffizier des Kreises Thorn
Thorn
Gouvernement

adressieren zu wollen.

Hans,
Hauptmann u. Kontrolloffz.

Nicht amtliches.

Gewinn- und Verlust-Konto
am 30. Juni 1918.

	Soll		Haben	
Reservefonds-Konto	122	42		
Gebäude-Konto	45	76		
Zinsen-Konto	379	36		
Betriebskosten-Konto				
Reingewinn	22417	18	22964	72
Mk.	22964	72	22964	72

Bilanz-Konto am 1. Juli 1918.

	Soll		Haben	
Gebäude-Konto	869	41		
Kassa-Konto	54	67		
Dampfpflug-Konto I	1	—		
Dampfpflug-Konto II	18815	04		
Utensilien-Konto	1	00		
Konto-Korrent-Konto	33427	26		
Sicherungs-Einlage-Konto			1570	
Geschäftsanteile-Konto			160	
Reservefonds-Konto			2570	77
Erneuerungsfonds-Konto			14450	43
Anleihe-Konto (Anleihe-Konto)			12000	
Gewinn- und Verlust-Konto			22417	18
Mk.	53168	38	53168	38

Zahl der Genossen 1917 8 1918 8.
Zugang 0 Abgang 0.

Schönsee den 27. September 1918.

Dampfpflug-Genossenschaft Schönsee Westpr., E. G. m. u. H.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.